

Regionales Stützungsprogramm Wein des Freistaates Sachsen 2024 - 2027

zur Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sowie für die Ernteversicherung auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland und der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (WeinFöGewV)

[Merkblatt mit Auszügen aus dem regionalen Stützungsprogramm Wein](#)

Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im sächsischen Weinbau (2024-2027)

Wer kann unterstützt werden - Begünstigte?

Begünstigte sind natürliche und juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechts, die Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des Weinanbaugebietes Sachsen bewirtschaften, welche in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei erfasst sind und die die erforderlichen Meldungen gemäß § 16 Absatz 1 der SächsWeinRDVO termingerecht übermitteln.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die zur Umstrukturierung oder Umstellung vorgesehene Parzelle muss in der Weinbaukartei eingetragen, vor Beginn der Intervention eine Mindestgröße von einem Ar haben und es müssen mindestens drei Pflanzreihen vorhanden sein.

Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung oder Umstellung ergeben muss, darf drei Ar in Lagen mit mindestens 30 Prozent Hangneigung und zehn Ar in Lagen mit weniger als 30 Prozent Hangneigung nicht unterschreiten. Sofern die Parzellengröße bei Beginn der Intervention diese Zielgrößen von drei oder zehn Ar unterschreitet, ist für die Differenzfläche der Nachweis von verfügbaren Genehmigungen für Neuanpflanzungen zu erbringen. Die Interventionen der Umstrukturierung sind auf Brachflächen oder unbestockten Flächen, auf die erstmalig eine Genehmigung (Neuanpflanzungs-, oder Wiederbepflanzungsgenehmigung) übertragen wird, nicht förderfähig.

Was ist von der Unterstützung ausgeschlossen?

Nicht unterstützt wird die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken (normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen).

Ebenso von der Unterstützung ausgeschlossen sind:

- Rebflächen, die nicht in der Weinbaukartei erfasst sind,
- Rebflächen, die außerhalb der Abgrenzung des in Sachsen gelegenen Teiles des bestimmten Anbaugebietes Sachsen liegen,
- Rebflächen, für die nicht eine mindestens fünfjährige Nutzungsberechtigung des Antragstellers vorliegt,
- Rebflächen, für die in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung bereits eine Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gewährt worden ist,
- Maßnahmen innerhalb der Intervention, die vor Feststellung der Unterstützungsfähigkeit begonnen wurden.



Erforderliche Unterlagen?

Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden, welches auf der Internetseite des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bereitgestellt wird:

<https://www.gartenbau.sachsen.de/regionales-stuetzungsprogramm-wein-38743.html>.

Außerdem sind eine Flurkarte über die Lage des Flurstückes, die eindeutige Kennzeichnung der beantragten Fläche, der Pacht- oder Eigentumsnachweis für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren und die Bestätigung der Erzeugerzusammenschlüsse über die gewählten Rebsorten (nur bei Sortenumstellung) erforderlich.

Höhe der Unterstützung?

Förderfähige Bestandteile innerhalb der Teilintervention SP-0303-01 (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit)		Betrag in EUR/ha
Maßnahme Sortenumstellung		
-	in Flachlagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 2,00 m)	7.500
-	in Flachlagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	3.500
-	in Steillagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 1,60 m)	16.000
-	in Steillagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	8.500
Maßnahme Anpassung Anbausysteme		
-	in Flachlagen	7.500
-	in Steillagen	16.000
Maßnahme Anpassung an Vollerntereinsatz		
-	in Flach- und Steillagen	4.000
Maßnahme Tropfbewässerungsanlagen		
-	in Flachlagen	2.000
-	in Steillagen	3.000

Förderfähige Bestandteile innerhalb der Teilintervention SP-0303-02 (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt)		Betrag in EUR/ha
Maßnahme Sortenumstellung mit PIWIs		
-	in Flachlagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 2,00 m)	7.500
-	in Flachlagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	3.500
-	in Steillagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 1,60 m)	16.000
-	in Steillagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	8.500
Maßnahme Querterrassierung Steillagen		
-	in Steillagen	16.000



Wo und bis wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsstelle

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 - Förderung
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Weinwirtschaftsjahres bis spätestens zum 30.09. des Weinwirtschaftsjahres zu stellen. Der Abschluss der Maßnahmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Juni des Weinwirtschaftsjahres anzuzeigen.

Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

DIE ANGABEN ERFOLGEN OHNE GEWÄHR UND OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT.
RECHTSANSPRÜCHE SIND DARAUS NICHT ABLEITBAR.

STAND: 02/2024

HERAUSGEBER: SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

WILHELM-BUCK-STRASSE 4, 01097 DRESDEN

www.smekul.sachsen.de

